



Bundesanstalt für Arbeit

Zentralstelle für
Arbeitsvermittlung (ZAV)

Merkblatt
zur

**Vermittlung
von Gastarbeitnehmern
aus Osteuropa
nach Deutschland**

Hinweise für Bewerber und Arbeitgeber

Stand: Dezember 2003

„Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben“¹

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit verschiedenen Staaten Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern² geschlossen. Danach dürfen jährlich im Rahmen von festgelegten Kontingenten ausländische Arbeitnehmer (Bewerber) des jeweiligen Landes ein Jahr lang eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Eine Verlängerung dieser Beschäftigung um sechs Monate ist auf Antrag möglich. Die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern ist unabhängig von der Situation und der Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes zulässig.

Ziel der Beschäftigung ist die **berufliche und sprachliche Fortbildung der Bewerber**. Ein Gastarbeiter kann in der Regel in Deutschland nur in dem von ihm erlernten Beruf tätig werden..

Die **Abkommen dienen nicht dazu, Bedarfslücken** des deutschen Arbeitsmarktes **zu schließen**.

Wer ist zuständig?

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (**ZAV**) in Bonn damit beauftragt, Gastarbeiter zu vermitteln. In den unten aufgeführten Ländern sind die Arbeitsministerien, Zentrale Arbeitsverwaltungen und Staatsagenturen (Partnerverwaltungen der ZAV) an dem Verfahren beteiligt.

In der ZAV gibt es für das Gastarbeitnehmerverfahren eine spezielle Arbeitsvermittlung für die Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes und eine allgemeine Arbeitsvermittlung für alle anderen Berufe.

Die **allgemeine Vermittlung** ist zu erreichen unter:

ZAV
Internationale Arbeitsvermittlung – 241.10/11 -
53107 Bonn
Telefon: (0228) 713-1326 (Hotline)
Telefax: (0228) 713-270 11 66
E-Mail: Bonn-ZAV.osteuropa@arbeitsamt.de

Die **Hotel- und Gaststättenvermittlung** ist zu erreichen unter:

ZAV
ZIHOGA
(Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung
für Hotel- und Gaststättenpersonal in der ZAV) – 231.10/11/12 -
53107 Bonn
Telefon: (0228) 713 - Durchwahl
Telefax: (0228) 713-1122
E-Mail: Bonn-ZAV.zihoga@arbeitsamt.de

Durchwahl für die Bereiche:

Empfang, kaufmännische Verwaltung, Verkauf, Systembetriebe:
- 12 37 oder 12 73

Küche:
- 12 25 oder 11 67

Service, Hausdamen:
- 14 06 oder 1072.

¹ Zitat aus den zwischenstaatlichen Vereinbarungen

² Alle Ausführungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Gastarbeiter.

BEWERBER

Wer kann teilnehmen?

Am Gastarbeitnehmerverfahren können Fachkräfte im Alter von 18 bis 40 Jahren teilnehmen, die Staatsangehörige der folgenden Staaten sind:

Albanien
Bulgarien
Estland
Kroatien
Lettland
Litauen
Polen
Rumänien
Russland
Slowakei
Slowenien
Tschechien
Ungarn.

Ausnahmen bei der Altersgrenze werden nicht gemacht.

Welche Qualifikation benötigt der Bewerber?

Angehörige aller Berufsgruppen können am Gastarbeitnehmerverfahren teilnehmen. Sie müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung (in der Regel zwei Jahre) in dem Beruf verfügen, den sie in Deutschland ausüben wollen. Als Berufsausbildung werden zum Beispiel anerkannt:

- die mindestens zweijährige, in der Regel dreijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung
- die gehobene schulische Berufsausbildung (z.B. nach dem Abitur)
- die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Als vergleichbare Qualifikation kann in Einzelfällen eine mindestens dreijährige aktuelle Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, anerkannt werden.

Wie gut müssen die Deutschkenntnisse sein?

Der Bewerber muss allgemein befriedigende Kenntnisse der deutschen Sprache mitbringen. Es reicht nicht aus, dass der Bewerber aus Sicht des Arbeitgebers über ausreichende Kenntnisse für die zu besetzende Arbeitsstelle verfügt. Die sprachliche Unterstützung durch weitere im Betrieb beschäftigte Gastarbeitnehmer wird ebenfalls nicht akzeptiert.

Wie und wo bewirbt sich der Gastarbeitnehmer?

Gastarbeitnehmer müssen ihre Bewerbung beim örtlichen Arbeitsamt im Heimatland einreichen. Dort erhalten sie das Bewerbungsformular (zweifach) und weitere Informationen. Die Bewerbung ist zweifach in deutscher Sprache auszufüllen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Ausbildungszeugnis oder schriftlicher Nachweis über mindestens dreijährige Berufserfahrung im angestrebten Tätigkeitsbereich (mit beglaubigter deutscher Übersetzung)
- Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die Ausbildung und über berufliche Kenntnisse und Erfahrungen
- Arbeitszeugnisse/ Kopien des Arbeitsbuches (mit beglaubigter deutscher Übersetzung),
- in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis
- zwei Fotos neueren Datums
- Sprachtestbogen eines anerkannten Dolmetschers oder Sprachinstituts und
- der Arbeitsvertrag oder die schriftliche Zusage eines Arbeitgebers, sofern vorhanden.

Das Heimat-Arbeitsamt des Bewerbers leitet die Bewerbungsunterlagen nach Prüfung der formalen Voraussetzungen an die Partnerverwaltung des jeweiligen Landes weiter. Diese erfasst die Bewerbung im Rahmen der zulässigen Höchstquote und leitet die Bewerbung an die ZAV weiter.

Zwischen der ZAV und einigen Partnerverwaltungen besteht die Vereinbarung, dass alle Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen müssen. Diese Gespräche finden in der Regel zweimal jährlich unter Teilnahme von Mitarbeitern der ZAV in den Partnerländern statt. Die Bewerbungsunterlagen werden anschließend an die ZAV weitergeleitet.

Darf der Gastarbeitnehmer seine Familie mitbringen?

Im Rahmen des Gastarbeitneraustausches ist die Mitnahme der Familie nicht vorgesehen. Für Familienangehörige wird in der Regel kein Aufenthaltsvisum erteilt.

Wie oft kann man am Gastarbeitnehmerverfahren teilnehmen?

Die Beschäftigung als Gastarbeitnehmer dauert in der Regel ein Jahr. Sie kann bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

Die Zulassung zum Gastarbeitnehmerverfahren kann für insgesamt 18 Monate nur einmal in Anspruch genommen werden.

ARBEITGEBER

Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

Der Arbeitsplatz des Gastarbeitnehmers muss Fortbildungscharakter besitzen.. Der Arbeitgeber oder die Mitarbeiter müssen beruflich qualifiziert sein und dies in geeigneter Form nachweisen (z.B. Ausbildungsbefähigung, Meisterbrief, Technikerzeugnis, Hochschulabschluss).

Der Betrieb muss über bestimmte personelle Strukturen verfügen. Grundsätzlich müssen **vier festangestellte deutschsprachige Stammarbeitnehmer** beschäftigt werden, damit der Betrieb einen Gastarbeitnehmer einstellen kann.

Stammarbeitnehmer sind Vollzeitkräfte, die bereits seit einem längeren Zeitraum im Betrieb arbeiten.

Sollen weitere Gastarbeitnehmer beschäftigt werden, ist ein 4:1-Verhältnis zwischen Stammpersonal und Gastarbeitnehmern erforderlich.

Außerdem benötigt die ZAV verschiedene Betriebsdaten, die vor der Entscheidung über die Zulassung des Arbeitnehmers eingeholt werden. Die benötigten Daten sind abhängig vom Betriebstyp/von der Branche. Die ZAV fordert sie beim Unternehmen an.

Die Arbeitsverträge – **bitte in vierfacher Ausfertigung** – sind erst dann an die ZAV zu senden, wenn sie angefordert werden.

Um eine gleichmäßige Verteilung der Bewerber auf alle Branchen zu gewährleisten, kann die ZAV unabhängig von der genannten Faustregel (4:1) für bestimmte Wirtschaftszweige nur eine begrenzte Anzahl von Gastarbeitnehmern je Betrieb zulassen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern oder eines bestimmten Gastarbeitnehmers besteht nicht.

Privatpersonen/Haushalte dürfen keine Gastarbeitnehmer beschäftigen.

VERFAHREN

Wie wird der Gastarbeitnehmer vermittelt?

Gastarbeitnehmer werden **ausschließlich** von der ZAV vermittelt. Sie kann interessierten Arbeitgebern nach Vorlage eines Stellenangebotes Bewerbungsunterlagen zusenden. In der Regel haben sich diese Bewerber in Auswahlgesprächen bei Mitarbeitern der ZAV vorgestellt.

Namentliche Anforderung:

Arbeitgeber in Deutschland können in Einzelfällen einen ihnen bekannten Bewerber namentlich anfordern. Sie sollten in diesem Fall einen Arbeitsvertrag an den Gastarbeitnehmer senden. Der Gastarbeitnehmer muss sich dann selbst bei seinem Arbeitsamt im Heimatland für die Teilnahme an dem Austausch bewerben.

Eine Vermittlung von Gastarbeitnehmern durch private deutsche oder ausländische Vermittlungsagenturen ist nicht möglich.

Sobald die Bewerbungsunterlagen bei der ZAV eingegangen sind, fordert sie den Arbeitgeber auf, die zur Prüfung des Fortbildungscharakters der Beschäftigung erforderlichen Betriebsdaten vorzulegen.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist eine wesentliche Grundlage für die Erteilung der Zulassung. Er muss folgende Punkte enthalten:

- Der Gastarbeitnehmer muss als Fachkraft (nicht als Hilfskraft!) eingesetzt werden.
- Die Beschäftigungsdauer sollte mindestens ein Jahr betragen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl entsprechen.
- Der Urlaubsanspruch muss geregelt sein.
- Das Bruttogehalt muss konkret angegeben werden und den Tarifbedingungen entsprechen (in der Regel Fachkraft im ersten Berufsjahr).
- Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft zu sorgen.

Für Gastarbeitnehmer gilt das deutsche Arbeitsrecht und die Tarifabschlüsse der jeweiligen Branchen.

Kranken- und Unfallversicherung

Gastarbeitnehmer unterliegen der Sozialversicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Der gesetzliche Unfallschutz beginnt mit Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Ab Arbeitsaufnahme ist der Bewerber krankenversichert.

Dauer der Fortbildung / Verlängerungsantrag

Die Beschäftigung zur Fortbildung dauert in der Regel zwölf Monate; im Einvernehmen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kann sie auf 18 Monate verlängert werden. Die Verlängerung ist vom Arbeitgeber schriftlich bei der ZAV zu beantragen. Mit der Zulassungsbescheinigung erhält der Arbeitgeber den Verlängerungsantrag. Dieser Antrag sollte **spätestens sechs Wochen** vor dem Ende der Beschäftigung an die ZAV gesandt werden.

Eine Verlängerung über 18 Monate hinaus ist nicht möglich. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nicht.

Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Die Vermittlung ist weitgehend **gebührenfrei**.

Ausnahmen: Für die Vermittlung von Gastarbeitnehmern aus **Estland, Kroatien**, der **Slowakei** und **Slowenien** sind Gebühren in Höhe von 200.- Euro je Bewerber vom Arbeitgeber zu entrichten.

Zulassung

Sind die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis erfüllt, erteilt die ZAV dem **Antragsteller** eine **Zulassungsbescheinigung** (Arbeitserlaubnisersatz § 2 Abs. 3 Nr. 1 Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) in Verbindung mit § 10 Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV)) als **Gastarbeitnehmer**. Der Arbeitnehmer darf nur bei dem in der Zulassungsbescheinigung genannten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Die ZAV sendet die Bescheinigung zusammen mit dem Arbeitsvertrag an die Partnerstelle im Heimatland des Gastarbeitnehmers. Die Partnerstelle leitet die Zulassung über das Heimatarbeitsamt an den Bewerber weiter. Bei entsprechender Absprache mit der Partnerstelle kann die Zulassung dem Bewerber direkt zugesandt werden.

Tritt der Bewerber seine Stelle nicht an, teilt der Arbeitgeber dies der ZAV schriftlich mit. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe der Gründe sowie bei Änderungen der Adresse oder der Firmenbezeichnung. Vertragsänderungen während der Beschäftigungszeit (außer Lohnerhöhungen) sind nur mit Zustimmung der ZAV möglich.

Der Arbeitgeber soll den Bewerber bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt (Lohnsteuerkarte!) und bei der Ausländerbehörde (Verlängerung des Visums) unterstützen. Der Arbeitgeber muss den Gastarbeitnehmer bei der Sozialversicherung anmelden.

Das Bewerbungs-, Auswahl-, Vermittlungs- und Zulassungsverfahren dauert zwischen drei und sechs Monaten.

Hinweise zur Visumsbeantragung und zum EU-Betriebsdatum 01. Mai 2004

Nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung beantragt der Gastarbeitnehmer sein Einreisevisum bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat). Bewerber, die bereits in Deutschland gearbeitet haben, sollten dies unbedingt in der Bewerbung und bei der Visumsbeantragung angeben. Das Visum wird in der Regel innerhalb weniger Tage ausgestellt.

Mit dem Beitritt der Länder **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik** und **Ungarn** zur EU werden ab 01. Mai 2004 neu einreisende Arbeitnehmern aus diesen Ländern grundsätzlich noch keine Rechte eingeräumt, die einen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Daher gilt das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer auch ab Mai 2004 unverändert weiter.

Staatsangehörige aus den Beitrittsländern haben den Status von Unionsbürgern. Als Unionsbürger benötigen sie ab 1. Mai 2004 in keinem Fall ein Visum. Das Visumverfahren wird abgeschafft. Zur Arbeitsaufnahme können sie visumfrei einreisen. Sie bedürfen bei einer Beschäftigung von über drei Monaten jedoch einer **Aufenthaltsgenehmigung-EG** und müssen diese **nach der Einreise** baldmöglichst einholen.

Gastarbeitnehmer aus EU-Beitrittsländern, die am 01. Mai 2004 oder nach diesem Datum rechtmäßig ununterbrochen 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren, haben freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.